

«Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist» (Gen 2,18)

13.468 n Pa.Iv. Fraktion GL. Ehe für alle

Vernehmlassungsantwort

Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes

Der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung der Parlamentarischen Initiative «Ehe für alle» und für die ihm eingeräumte Fristverlängerung.

Die Entwicklung des staatlichen Eherechts in der Schweiz ist aus der vor 500 Jahren einsetzenden engen und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche hervorgegangen. Es trug zum Schutz, zur Förderung und Stärkung von Ehe und Familie bei und schuf damit ein tragfähiges Fundament für die gesellschaftliche Entwicklung. Das Rechtsinstitut der Ehe geniesst besonderen Schutz. Nach wie vor bestätigen viele Ehepaare ihre standesamtliche Heirat im Rahmen einer anschliessenden kirchlichen Trauung.

I. Gemeinsam mit den Mitgliedkirchen hat sich der Kirchenbund in der Vergangenheit intensiv gegen die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und für die Anerkennung und den verlässlichen Schutz gleichgeschlechtlicher Partnerschaften eingesetzt.

Der Rat des Kirchenbundes unterstützt alle gesetzgeberischen Massnahmen, die Einzelpersonen und Gruppen vor ungerechtfertigter Ungleichbehandlung, jeglicher Herabsetzung und Stigmatisierung schützen. Das geschieht im Bewusstsein, dass homosexuelle Menschen in Kirche und Gesellschaft lange Zeit Ablehnung und Ausgrenzung erlitten haben. Deshalb hat er sich intensiv für die Einführung der eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare engagiert.¹ Bereits viel eher haben Mitgliedkirchen Segnungsrituale für gleichgeschlechtliche Paare angeboten.

II. Die im Kirchenbund versammelten Mitgliedkirchen stimmen darin überein, dass sich in der Vielfalt sexueller Orientierungen die Fülle des göttlichen Schöpfungshandelns widerspiegelt.

¹ Vgl. Institut für Sozialethik des SEK, Ehe und Familie für homosexuelle Paare? Rechtliche und ethische Aspekte. Studien und Berichte Nr. 49, Bern 1995; Isabelle Graesslé/Pierre Bühler/Christoph D. Müller, Unterwegs zu neuen Horizonten. Gleichgeschlechtlichkeit: Überlegungen und Gesprächsanstösse zu den Stellungnahmen der Evangelischen Kirchen der Schweiz, Bern 2001; Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Gleichgeschlechtliche Paare. Ethische Orientierung zum «Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare». SEK Position 3, 2., überarb. Aufl., Bern 2008.

Die göttliche Zusage auf ein Leben in Gemeinschaft (Gen 2,18) und Fülle (Joh 10,10) gilt ausnahmslos allen Geschöpfen. Entsprechend lautet die Botschaft des Rates, die sich die Abgeordneten an ihre Versammlung im Juni 2019 zu Eigen gemacht haben: «Wir sind von Gott gewollt, so wie wir geschaffen wurden. Unsere sexuelle Orientierung können wir uns nicht aussuchen. Wir nehmen sie als Ausdruck geschöpflicher Fülle wahr.»²

III. Die kirchliche Antwort auf die Frage nach der Ehe für alle erfolgt auf der Grundlage der biblisch-theologischen Verständnisse von Ehe und Trauung in der Abgeordnetenversammlung.

Die grundlegende und einvernehmlich positive Haltung zur Homosexualität im Entscheid der Abgeordnetenversammlung bildet die Basis für die weitere Diskussion zur Ehe für alle. Für den Rat muss die Entscheidungsfindung beim obersten Organ unserer Kirche, der Abgeordnetenversammlung, liegen. Viele Mitgliedkirchen treten für eine weitgehende oder vollständige Gleichbehandlung von hetero- und homosexuellen Paaren auf rechtlicher und kirchlicher Ebene ein. Andere Mitgliedkirchen befinden sich mitten im Klärungsprozess. Die rechtliche Frage nach der Ehe für alle und die liturgische Frage nach der Trauung für alle verlangt nach einer einmütigen Antwort der Kirchen, die den gesellschaftlichen Entwicklungen angemessen Rechnung trägt und die bestehenden theologischen und liturgischen Differenzen nicht einebnen. Der Urteilsbildungsprozess ist in der Abgeordnetenversammlung im Gang und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Im Zentrum der kirchlichen Diskussion zur Ehe für alle stehen die Fragen 1. nach dem Umgang mit den biblischen Zeugnissen über Ehe, Familie und Sexualität; 2. nach dem Verhältnis zwischen der schöpfungstheologischen und heilsgeschichtlichen Sicht auf die Ehe; 3. nach dem in beiden Testamenten geforderten Eintreten und Schutz für bedrängte Minderheiten; 4. nach den Ehe- und Geschlechterverständnissen in der reformiert-reformatorischen Tradition; 5. nach dem Selbstverständnis lesbischer und schwuler Menschen in ihrer Kirche; 6. nach der Schuld und den Aufbrüchen der Kirche in ihren Urteilen über Menschen mit gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung; 7. nach dem biblisch-christlichen Segensverständnis; 8. nach der Wirklichkeit der kirchlichen Botschaft von der christlichen Freiheit; 9. nach den Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen des ökumenischen und interreligiösen Dialogs über die Ehe und schliesslich 10. nach der Verwirklichung der christlichen Gemeinschaft, zu der Jesus Christus die Menschen in seine Kirche berufen hat.

Die Perspektive der Kirchen ist nicht deckungsgleich mit der Sicht des Gesetzgebers. Beide stehen aber in einem Ergänzungsverhältnis. Denn ein verantwortliches Leben in Freiheit ist auf Orientungsmaßstäbe des Guten angewiesen, die das Recht nicht vorgeben kann.

Bern, den 7.7.2019

² Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht, Motion der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 19.--21. Juni 2016: Bericht und Antwort des Rates, Bern 25. April 2019, 4.